

VERWALTUNGSVORLAGE VL-3/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Finanzwirtschaft	12.01.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	31.03.2022	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Dienstanweisung über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Siehe Anlage

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat der Stadt Lünen hebt den Beschluss über die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen (VL-30/2015) auf.
2. Der Rat der Stadt Lünen stimmt der Dienstanweisung über die Ermächtigungsübertragungen der Stadt Lünen (DA Ermächtigungsübertragungen) vom .04.2022 zu.

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlage:

Das haushaltswirtschaftliche Instrument der Ermächtigungsübertragung ist in § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) gesetzlich verankert. Demnach regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine solche Regelung wird mit dieser Dienstanweisung getroffen, welche somit auch die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen aus der Verwaltungsvorlage VL-30/2015 ersetzt.

Bei Ermächtigungen handelt es sich um Haushaltsansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die für die laufende Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit dieser Haushaltsermächtigung endet aufgrund des Jährlichkeitsprinzips gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) mit Ablauf des Haushaltsjahres. Für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung können nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Hierdurch wird das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltsansatzes durchbrochen. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Grundsätze:

Die Grundsätze zu Art, Umfang und Verfahrensabläufe für Ermächtigungsübertragungen werden über die DA Ermächtigungsübertragung (Anlage 1) geregelt.